



**VERBAND DER  
WASSERKRAFTWERKS BETREIBER**  
Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserkraftverband Geschäftsstelle · Feuerbachstraße 12 · 04105 Leipzig

Bundesamt für Naturschutz  
Frau Präsidentin  
Prof. Dr. Beate Jessel  
Konstantinstraße 110

**53179 Bonn**

**Geschäftsstelle**  
Feuerbachstraße 12  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
Fax: 0341 / 14 99 14 93  
info@wasserkraftverband.de  
www.wasserkraftverband.de

Leipzig, den 06.05.2014

**BfN-Kernforderungen Wasserkraft vom 17.03.2014**

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Jessel,

der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. hat das oben benannte Positionspapier Ihres Hauses aufmerksam studiert. Im Namen des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. möchte ich mich hierzu wie folgt äußern.

Die Nutzung der Wasserkraft ist wesentlicher Bestandteil der sich in den letzten Jahrhunderten ausgebildeten Kulturlandschaft in Deutschland. Die den Kernforderungen zugrundeliegende solitäre Betrachtung der Wasserkraftnutzung verkennt entscheidend, dass bei der angestrebten Herstellung eines guten bis sehr guten Zustandes deutscher Flüsse die Wasserkraftnutzung nur einen Teil der vielfältigen Beeinflussung der Oberflächenwasserkörper ausmacht.

Die Beeinflussung der Fließgewässer durch die konventionelle Landwirtschaft, Industrie und Bergbau sowie die weitere Urbanisierung u. a. mit den bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen, den Schadstoffeinträgen der Landwirtschaft, den Einleitungen von Industrieabwässern und den mit der Urbanisierung einhergehenden Begradigungen, Verrohrungen und Verlegungen von Oberflächengewässern, aber auch künstlicher Fischbesatz, haben über die Jahrhunderte weitaus größere negative Folgen als die Nutzung der Wasserkraft.

Es fehlt an einer umfassenden und fundierten Betrachtung der Oberflächenwasserkörper und den diesbezüglichen Einfluss der Wasserkraftnutzung. In den Kernforderungen Ihres Hauses hat offensichtlich keine Berücksichtigung gefunden, dass u. a. die durch den Aufstau von Oberflächenwasser bespannten Mühlgräben ebenfalls wertvolle Lebensräume darstellen, die in einigen Gebieten wertvoller als der Oberflächenwasserkörper einzustufen sind. Unberücksichtigt geblieben ist ebenfalls, dass Wehranlagen auch die Einschleppung nicht einheimischer Arten, wie z. B. der Wollhandkrabbe, verhindern, die ihrerseits heimische Tierarten verdrängen. Gleiches gilt für die Tatsache, dass der Aufstau von Oberflächenwasser an Wehranlagen über die Jahrhunderte Auenwälder hat entstehen lassen und auch die Landwirtschaft auf den so gehaltenen Grundwasserspiegel vor Ort angewiesen ist.

Präsidentin:  
Angela Markert  
Feuerbachstraße 12  
04105 Leipzig  
Tel. 0341 / 96 25 66 68  
markert@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:  
Heinz-Rudolf Huber  
Streckewalde · Bergstraße 32  
09518 Großbrückerswalde  
Tel. 037369 / 84957  
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:  
Volksbank Mittleres Erzgebirge e. G.  
IBAN: DE41 8706 9075 0110 0009 01  
BIC: GENODEF1MBG S. 1 von 3  
Amtsgericht Dresden  
VR 779

Vor diesem Hintergrund leisten die Kernforderungen Ihres Hauses zum Thema Wasserkraftnutzung in einem ökonomisch-ökologischen Gleichgewicht keinen sachlichen Beitrag.

Zu Ihren Forderungen im Einzelnen:

1. Die 1. Forderung verkennt die Tatsache, dass anthropogen beeinflusste Gewässerstrecken u. U. durch eine Wasserkraftnutzung nicht zwingend eine weitere Verschlechterung ihres Zustandes erfahren. Darüber hinaus greift diese Forderung unzulässig in das auszuübende Abwägungsermessen der Genehmigungsbehörde ein.
2. Die 2. Forderung gibt in Teilen den Inhalt des § 35 Abs. 3 WHG wieder. Danach bedarf es dieser Forderung insoweit bereits sachlich nicht. Soweit des Weiteren auf eine „Bedeutung für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ abgestellt wird, verwenden Sie einen unbestimmten Begriff ohne nähere Definition. Ich weise darauf hin, dass der Vorteil der Wasserkraftnutzung gerade in den dezentralen Erzeugungseinheiten begründet ist. Die These, dass Wasserkraftanlagen unter 100 kW (UBA –Texte 01/01 Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle – rechtliche und ökologische Aspekte), nach Ihrer Auffassung offensichtlich unter 1 MW, unter naturschutzfachlichen Aspekten nicht mehr genehmigungsfähig wären, ist bislang weder nachgewiesen noch wird sie dem Grundsatz der sog. Einzelfallgerechtigkeit auch nur annähernd gerecht. Ich darf davon ausgehen, dass die Forderungen Ihres Hauses mit der für ein Bundesamt gebotenen Sachlichkeit und allumfassenden Prüfung publiziert werden.
3. Die 3. Forderung verkennt wiederum, dass jeder Standort einer Wasserkraftnutzung mit seinem gesamten Abwägungspotenzial als Einzelfall zu betrachten ist. Die pauschale Ablehnung von Wasserkraftanlagen kleiner 1 MW verstößt gegen den Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit und impliziert, dass den Belangen des Naturschutzes grundsätzlich und unabhängig von der Einzelfallbetrachtung ein höheres Gewicht zukommt. Dies ist jedoch bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern oftmals mehr als fraglich. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund um die Begründung der angeblich nicht wirtschaftlichen Betriebsführung kleinerer Anlagen. Die Aussage, dass kleinere Wasserkraftanlagen keinen relevanten Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung leisten würden, ist ohne Benennung des Maßstabes nicht verifizierbar. Diese Sichtweise offenbart, dass es gar nicht um naturschutzfachliche Belange geht, sondern allein um eine Zweck-Mittel-Relation, ohne nähere Befassung mit den naturschutzrelevanten Auswirkungen sehr großer Wasserkraftanlagen. An dieser Stelle sollte zudem nicht unerwähnt bleiben, dass sich Ihr Haus unseres Wissens nach nicht in gleichem Maße mit den naturschutzrelevanten Auswirkungen von Braunkohletagebauen, die gerade einmal ca. 40 Jahre genutzt werden, beschäftigt hat. Wasserkraftanlagen wurden und werden über mehrere Jahrhunderte genutzt.
4. Der 4. Forderung fehlt jeglicher sachliche Bezug zur benannten Anlagengröße von mehr als 500 kW, wenn nachfolgend nur Anlagen ab 1 MW in den Augen Ihres Hauses überhaupt wirtschaftlich sein sollen. Es bleibt die Frage, woran Sie den „wesentlichen Aspekt zur Nutzung des Potenzials aus Wasserkraft“ sehen. Auch hierfür fehlen klare Vorgaben.
5. Der 5. Forderung bedarf es im Hinblick auf die bestehenden Regelungen des WHG, des BNatSchG und der landesrechtlichen Vorschriften nicht. Auch hier bleiben Sie dem Leser schuldig, was Sie unter „besonderen Anforderungen“ und „vorgegebenen Instrumenten“ verstehen. Diese Forderung impliziert völlig unbegründet, dass die Wasserkraftnutzung mit den Schutzzielen in Schutzgebieten von vornherein unvereinbar ist.
6. Die 6. Forderung lässt offen, warum nicht allen Wasserkraftanlagen unter 500 kW die Möglichkeit einer Förderung zur Umsetzung notwendiger ökologischer Maßnahmen

eingerräumt wird. Die Forderung nach der Ablösung von Nutzungsrechten verkennt, dass Wasserrechte teils sog. alte Wasserrechte als eigentumsgleiche Rechte darstellen und dem Schutz des Art. 14 GG unterliegen. Für eine Ablösung derselben bedarf es überragender Gründe des Allgemeinwohls. Hiermit hat sich Ihr Haus nicht im Ansatz beschäftigt. Gleiches gilt im Übrigen für die Forderung nach dem Rückbau. Hierzu verweise ich auf die Erläuterungen zur Funktion bestehender Wehranlagen.

7. Die in der 7. Forderung benannte positive Auswirkung zusammengelegter Wasserkraftanlagen ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, da damit u. U. Ausleitungsstrecken in Oberflächengewässern erheblich verlängert werden. Ich bitte Sie deshalb detailliert um Auskunft, welche ökologischen Auswirkungen wo und wie reduziert werden sollen und welchen Einfluss das auf die Kostenfolge bei Modernisierungsmaßnahmen hat.
8. Die 8. Forderung offenbart wiederum, dass in Ihrem Haus keine umfassende Betrachtung der Oberflächenwasserkörper stattgefunden hat. In diesem Fall wäre erkennbar gewesen, dass nicht allein die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der Mindestwasserabgabe zu einer Zustandsverbesserung der Oberflächenwasserkörper führt, sondern gleichermaßen strukturverbessernde Maßnahmen an und im Gewässer. Wanderbewegungen bei Fischen in strukturschlechte Gebiete sind äußerst selten. Bei Mittel- und Hochwässern können sich Fische und andere Lebewesen in strukturschlechten Gewässern überhaupt nicht halten. Fischwechsellanlagen machen auch in sog. „sauren“ Fließgewässern überhaupt keinen Sinn, wenn kein Fisch da ist. Vielmehr bedarf es einer auf den Einzelfall abstellenden Betrachtung, wie ökologische Auswirkungen der Wasserkraftnutzung bestmöglich kompensiert werden können. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die abgewogen und beurteilt werden müssen, mit Sicherheit aber nicht die pauschale Priorisierung bestimmter Maßnahmen.
9. Die 9. Forderung impliziert vollkommen zu Unrecht, dass die bisherige Nutzung der Wasserkraft die angesprochenen ökologisch wünschenswerten Ziele verhindert hätte. Auch an dieser Stelle hätte es einer differenzierteren Betrachtung bedurft. Insbesondere ist die in Teilen schlechte Gewässerstruktur und Gewässerdynamik deutscher Flüsse nicht auf die Nutzung der Wasserkraft zurückzuführen, sondern hat Ihre Ursache u. a. vor allem auch in konventionellen Hochwasserschutzmaßnahmen vergangener Jahrzehnte, der Melioration vor allem ostdeutscher ländlicher und ackerbaulich genutzter Gebiete und der Urbanisierung flussnaher Gebiete. Durch Wasserkraftnutzung staubeeinflusste Bereiche haben nicht denotwendig eine schlechtere Gewässerstruktur und Gewässerdynamik als eine vergleichbare repräsentative Gewässerstrecke ohne Wasserkraftnutzung gerade im Hinblick auf obige Ausführungen. Demgegenüber sind bspw. naturnahe Mühlgräben geeignet, die angestrebte Verknüpfung zwischen Aue und Fließgewässer herzustellen.

Ihr Haus hat leider an keiner Stelle zu würdigen gewusst, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen haben, um die Nutzung der Wasserkraft in einem ökologisch-ökonomischen Gleichgewicht zu ermöglichen.

Diese Kernforderungen Ihres Hauses führen eher zu einer Verschärfung und Emotionalisierung der Auseinandersetzung der verschiedenen Interessengruppen an einem Gewässer. Ich darf davon ausgehen, dass dies von Ihrem Haus nicht von vornherein beabsichtigt war.

Unser Verband steht für einen konstruktiven und sachlichen Dialog gern zur Verfügung. Ihrer Rückantwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Markert  
Präsidentin